

RATGEBER

**Anrechnung von
«Jugendjahren»**

Wie werden Jugendjahre (Lehrlingsverdienst vor Erreichen des 20. Altersjahres) bei der AHV angerechnet?



WALTER KAUFMANN, RECHTSDIENST, AHV, IV, FAK

Die Rentenberechnung in der AHV und IV richtet sich nach zwei Faktoren:

1. nach der Beitragsdauer (wie lange war ich versichert?) und
2. nach dem sog. «massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen» (auf welchem Einkommen habe ich oder mein Ehepartner Beiträge bezahlt, wieviel Erziehungsgutschriften werden angerechnet etc.?).

Aus der Versicherungsdauer (wie lange war ich versichert?) bestimmt sich die anwendbare Rentenskala (Rentenskala 44 bei lückenloser Versicherungsdauer, Rentenskala eins bis Rentenskala 43 bei Versicherungslücken). Innerhalb der anwendbaren Rentenskala hängt dann der Rentenbetrag vom «massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen» ab.

Wenn jemand zwischen dem 20. Lebensjahr und dem Rentenalter nicht lückenlos in Liechtenstein versichert war, dann liegen sog. Versicherungslücken vor. Es gibt drei Möglichkeiten, Versicherungslücken bei der Rentenberechnung zu

schliessen, um eine höhere Rentenskala zu erreichen (Jugendjahre, Beitragsmonate im Rentenjahr; Zusatzjahre bei langer Versicherungsdauer; vgl. Ratgeber vom 20. Mai 1997); dies wird bei der Rentenberechnung automatisch von der AHV-Verwaltung vorgenommen.

Eine dieser Möglichkeiten sind eben die sog. «Jugendjahre». Wenn jemand Versicherungslücken hat, aber vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres in Liechtenstein erwerbstätig war und AHV-Beiträge entrichtet hat (z. B. durch Lehrlingslohn), so kann diese Beitragszeit aus Jugendjahren in die später entstandenen Versicherungslücken übertragen werden.

Ein Beispiel

Wenn jemand ab dem 17. Altersjahr in Liechtenstein gearbeitet hat, so liegen drei Jugendjahre vor. Wenn diese Person später z. B. in den Jahren 1995 und 1996 im Ausland gearbeitet hat, so liegen zwei Jahre Versicherungslücken vor. Mit dem letzten Jugendjahr (das Kalenderjahr des 20. Geburtstages) wird das erste Lückengjahr (das Kalenderjahr 1995) geschlossen, mit dem zweitletzten Jugendjahr (das Kalenderjahr des 19. Geburtstages) wird das zweite Lückengjahr geschlossen (das Kalenderjahr 1996). Dabei werden auch die Einkommen (bzw. die AHV-Beiträge) aus diesen zwei Jugendjahren in die entsprechenden Lückengjahre übertragen. In unserem Beispiel bleibt ein Jugendjahr übrig, welches nicht benötigt wird (das Kalenderjahr des 18. Geburtstages).

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die AHV-IV-FAK-Anstalten, Gerberweg 5, Vaduz (Tel. 231 12 52). Hier stehen auch Merkblätter über die Leistungen der AHV, die Leistungen der IV und die Rentenberechnung zur Verfügung.